

Protokoll der 10. Tagung der III. Kreissynode

Monatsspruch für den Monat April 2013:

„Wie ihr nun den Herrn Christus Jesus angenommen habt, so lebt auch ihn ihm und seid in ihm verwurzelt und gegründet und fest im Glauben, wie ihr gelehrt worden seid, und seid reichlich dankbar.“ Kol.2, 6,7

Tag: Samstag, den 06.04.2013, 9.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde, Puschkinstr. 35
in Oschersleben

Beginn 9.00 Uhr

Die Tagung beginnt mit Andacht und Abendmahl.

TOP 01. Eröffnung, Begrüßung, Bestellung der Schriftführer/Innen

(Präses Frau R. Gillandt)

TOP 02. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Legimitationsfeststellung

Präses Frau Gillandt und die Schriftführerinnen stellen fest, dass von 58 Synodalen 46 erschienen bzw. vertreten sind. Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnisse ergibt sich nicht. Die Anwesenheit der Mitglieder ergibt sich aus *Anlage* „Anwesenheit“. Es wird festgestellt, dass die Synode beschlussfähig ist (Ist 79,31 %; Soll 66,67 %).

TOP 03 Beschluss der Tagesordnung ab TOP 04

Ja: 46 Nein: Enth.:

TOP 04. Protokollkontrolle (Dr. Dr. Nehring)

Das Protokoll der 9. Tagung der III. Kreissynode wird beschlossen.

Ja: 40 Nein: Enth.: 6

TOP 05. Thema „Tauforientierte Gemeindeentwicklung“

TOP 05.1. Einstiegsreferat (Referent: Herr Pfarrer Martin Wiesenberg)

Änderung der Tagesordnung

Der TOP 05.2. aus der Tagesordnung wird gestrichen und soll zum nächsten GKR-Treffen aufgenommen werden.

Ja: 46 Nein: Enth.:

TOP 05.2. Auswertung der Gruppenarbeit

11.45 Uhr Herr Beyer (Nr. 48), Herr Krieger (Nr. 21) und Dr. Schulz (Nr. 52)
verlassen die Sitzung

f

TOP 06. Rechnungslegung der Jahresrechnung 2012

TOP 06.1. Aussprache zur Rechnungslegung

TOP 06.2. Beschluss und Entlastung des Kreiskirchenamtes

Synodenbeschluss:

Die Kreissynodes des Kirchenkreises Egeln beschließt, die JR 2012 der Kreiskirchenkassen in Einnahmen von 7.959.015,52 €; Ausgaben von 7.929.724,66 € und einem Bestand von 29.290,86 € in den SB 00; 20; 22; 23; 24; 25; 28; 29; 30; 32 vorbehaltlich der Prüfung durch die Kreissynodalrechnerin und erteilt dem KKA Wanzleben Entlastung.

Ja: 43 Nein: Enth.:

TOP 07. Beschluss der Tageskollekte (Herr Dr. Dr. Nehring)

Herr Diescher - Unterstützung Soziales Netzwerk Calbe

Ja: 16 Nein: Enth.:

Herr Julius – Unterstützung Nothilfe Albanien

Ja: 27 Nein: Enth.:

TOP. 07.1. Beschluss der Kirchenkreiskollekten

Vorschläge:

Frau Lazay Soziales Netzwerk Calbe 8.12.2013

Frau Hüttl Tanzania 13.10.2013

Herr Hannen Zweckverband KITA 02.06.2013

Synodenbeschluss:

Die Kreissynodes des Kirchenkreises Egeln beschließt die Kirchenkreiskollekten:

02.06.2013 Zweckverband KITA

13.10.2013 Unterstützung Hilfe Tanzania

08.12.2013 Soziales Netzwerk Calbe

Ja: 43 Nein: Enth.:

13.00 Uhr Frau Lazay (Nr. 38), Herr Wiesenberg (Nr. 41), Frau Otte (Nr20)
verlassen die Sitzung

TOP 08. Anträge

TOP 08.1. 1. Antrag

Statusänderung Mitglied KKR, Heilung zum Synodenbeschluss vom 17.11.2012. (siehe Anhang 1)

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelin hat Herrn Friedrich von Biela als zweites stellvertretendes Mitglied in den Kreiskirchenrat gewählt.

Ja: 39 Nein: Enth.: 1

TOP. 08.2. 2. Anträge

Wahl ehrenamtliche stellvertretende Mitglieder in den Kreiskirchenrat

Vorschlag: Herr Eberhardt Hauer

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelin hat Herrn Eberhardt Hauer als ehrenamtliches stellvertretendes Mitglied in den KKR gewählt.

Ja: 39 Nein: Enth.: 1

Herr Hauer nimmt die Wahl an.

TOP 08.3. 3. Antrag

Antrag der Kreissynode an die Landessynode bezüglich der Änderung der Verfassung der EKM

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelin beschließt

1. Im Artikels 62 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VerfEKM).wird:
 - a. in Abs. 1 Nr. 3 der Wortlaut: >>und die Dezernenten<< gestrichen
 - b. in Abs. 1 Nr. 5 der Wortlaut: >>acht<< gestrichen und durch den Wortlaut >>sieben<< ersetzt
 - c. in Abs. 1 Nr. 5 der Wortlaut: >>darunter mindestens sechs Mitglieder << gestrichen
 - d. Abs 1 Nr 6 zu Abs 1 Nr. 7
 - e. in Abs 1 eine neue Nr. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: >> sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,<<
 - f. in Abs 3 der Wortlaut >>und 5<< durch >>bis 6<< ersetzt
 - g. ein neuer Abs 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.

2. Diese Änderung tritt am Tag der konstituierenden Sitzung der II. Landessynode in Kraft.

Ja: 38 Nein: Enth.: 2

Begründung:

Mit der Umsetzung des Antrags wird eine größere und breitere Entscheidungskompetenz des Landeskirchenrates herbeigeführt.

Absatzes 4 garantiert, dass auch zukünftig das entsprechende Fachwissen des Landeskirchenamtes bei der Entscheidungsfindung zur Verfügung steht. Ein Stimmrecht des Landeskirchenamtes bleibt nach Art 62 Abs 1 Nr. 3 VerfEKM weiterhin bestehen.

Die Veränderung des Art 62 Abs 1 Nr. 5 VerfEKM und die Einfügung des Art 62 Abs 1 Nr. 6 VerfEKM ermöglichen eine größere Beteiligung der hauptamtlichen Dienste auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene im Landeskirchenrat. Gegenwärtig repräsentieren lediglich zwei Mitglieder des Landeskirchenrates die Diakone, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker und Pfarrer der v.g. Ebenen.

Unter der Maßgabe der sich, mit größter Wahrscheinlichkeit, weiter verschlechternden Rahmenbedingungen in den Gemeinden und Kirchenkreisen, ist eine intensiviere, mit Stimmrecht versehene, Beteiligung der unteren Ebenen (Haupt- und Ehrenamtliche) zwingend erforderlich.

Ferner besteht durch die vorgeschlagene Formulierung auch die Möglichkeit, neben den hauptamtlich im Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeitenden, Mitarbeitende der KKA, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind, in den Landeskirchenrat zu wählen.

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Änderungen</u>	<u>Antragsfassung</u>
<p style="text-align: center;">Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates</p> <p>(1) Dem Landeskirchenrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landesbischof als Vorsitzender, 2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior 3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes, 4. der Präses der Landessynode, 5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, 6. der Leiter des Diakonischen Werkes. <p>(2) 1 Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. 2 Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. 3 Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p> <p>(3) Der Landeskirchenrat kann</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates</p> <p>(1) Dem Landeskirchenrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landesbischof als Vorsitzender, 2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior 3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes, 4. der Präses der Landessynode, 5. acht sieben weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, 6. sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, 7. der Leiter des Diakonischen Werkes. <p>(2) 1 Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. 2 Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. 3 Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates</p> <p>(1) Dem Landeskirchenrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landesbischof als Vorsitzender, 2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior 3. der Präsident des Landeskirchenamtes, 4. der Präses der Landessynode, 5. sieben weitere Mitglieder der Landessynode, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, 6. sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, 7. der Leiter des Diakonischen Werkes. <p>(2) 1 Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. 2 Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. 3 Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p>

einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.	in den Landeskirchenrat eintreten. (3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 bis 6 fassen. (4) Die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teil.	(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 fassen. (4) Die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teil.
---	---	---

TOP 08.3. Mitgliedschaft im Gustav-Adolf-Werk der EKM

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelu beschließt Mitglied im Gustav-Adolf-Werk der EKM zu werden.

Ja: 39 Nein: Enth.: 1

TOP 08.5. Umwandlung Pfarrstelle Aschersleben

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelu beschließt die Umwandlung der Pfarrstelle Aschersleben St Stefani I in eine ordinierte Gemeindepädagogenstelle zum 01.07.2013. Der Beschluss tritt nicht in Kraft, wenn mit der Pfarrstelle Patronatsrechte verbunden sind.

Ja: 30 Nein: 1 Enth.: 9

TOP 08.6. Aufhebung der Pfarrstelle Aschersleben Johannis II

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelu beschließt die Aufhebung der Pfarrstelle Aschersleben Johannis II zum 01.07.2013. Der Beschluss tritt nicht in Kraft, wenn mit der St. Pfarrstelle Patronatsrechte verbunden sind. Der Beschluss tritt nicht in Kraft, wenn mit der Pfarrstelle Patronatsrechte verbunden sind.

Ja: 36 Nein: Enth.: 4

TOP 08.6 Aufhebung der Pfarrstelle Am Haket

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelu beschließt die Aufhebung der Pfarrstelle Am Haket zum 01.09.2013. Der Beschluss tritt nicht in Kraft, wenn mit der Pfarrstelle Patronatsrechte verbunden sind.

Ja: 36 Nein: Enth.: 4

TOP 8.7. Antrag Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Egelu

Errichtung der Pfarrstelle Aschersleben Land

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelu beschließt die Errichtung der Pfarrstelle „Aschersleben Land“ zum 01.06.2013 im Umfang 100 %.

Zur Pfarrstelle gehören Dienste im Kirchspiel Aschersleben, GKV
Winnigen/Wilsleben, Groß Schierstedt, Westdorf und dem Kirchspiel Am Haket.
Ja: 35 Nein: Enth.: 5

TOP 8.8. Antrag Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Egelin.

Errichtung einer kreiskirchlichen Projektpfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelin beschließt die Errichtung einer Projektpfarrstelle für Vertretungsdienste im Umfang von 100 % zum 01.07.2013 befristet für 2 Jahre. Die Finanzierung erfolgt aus der gebildeten Rücklage für Projektstellen.

Ja: 35 Nein: 1 Enth.: 4

TOP 8.9. Antrag Aufhebung der Pfarrstelle Wanzleben

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelin beschließt die Aufhebung der Pfarrstelle Wanzleben zum 01.09.2013. Der Beschluss tritt nicht in Kraft, wenn mit der Pfarrstelle Patronatsrechte verbunden sind.

Ja: 37 Nein: Enth.: 3

TOP 8.10. Antrag Aufhebung der Pfarrstelle Groß Rodensleben

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelin beschließt die Aufhebung der Pfarrstelle Groß Rodensleben zum 01.09.2013. Der Beschluss tritt nicht in Kraft, wenn mit der Pfarrstelle Patronatsrechte verbunden sind.

Ja: 37 Nein: Enth.: 1

TOP 8.11. Antrag Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Egelin.

Errichtung der Pfarrstelle Wanzleben-Groß Rodensleben

Synodenbeschluss: Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelin beschließt die Errichtung der Pfarrstelle Wanzleben-Groß Rodensleben in einem Umfang von 100 % zum 01.09.2013. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Wanzleben, Groß Rodensleben, Hemsdorf, Bergen, Domersleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben und Schleibnitz.

Ja: 37 Nein: Enth.: 3

TOP 09. Aus dem Kirchenkreis mit Vorstellung von Pfarrer Weber

TOP 10. Anfragen der Tagungsteilnehmer

TOP 11. Bekanntgabe der Höhe der Tageskollekte in Höhe von 259,00 €.

TOP 12. Verschiedenes

Zeitnahe Versendung der Protokolle

nächste Kreissynode am 16.11.2013 in Wanzleben

Schlusswort, Gebet und Segen (Präsidium)

Kaffee- und Teepause: ca. 10.00 - 10.30 Uhr
Mittagspause: ca. 12.30 - 13.00 Uhr

Ende der Sitzung: 15.20 Uhr

Frau Gillandt
Präses

Frau Wolf
Protokollantin

Frau König
Protokollantin